

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Belegungs- und Zahlungsbedingungen für die Freizeit und Campinganlage Gaisweiher

im Besitz des KommunalService Flossenbürg, Hohenstaufenstraße 24, 92696 Flossenbürg,
Telefon: 09603/92060, Mail: ksf@flossenbuerg.de

Wir möchten, dass Sie sich in der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher in Flossenbürg wohlfühlen. Nehmen Sie sich bitte Zeit, die nachfolgenden Bestimmungen vor Ihrer Anmeldung zu lesen. Diese Bestimmungen werden als allgemeine Belegungs- und Zahlungsbedingungen mit Ihrer Buchung Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Vertrages.

1. Vertragsabschluss, Anmeldung und Bestätigung

- 1.1. Mit der Anmeldung (Buchung) bieten Sie uns – zugleich für alle übrigen von Ihnen angemeldeten Teilnehmer – den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die in den Ausschreibungen benannten Stellen zustande. Die Annahme Ihnen gegenüber erfolgt unverzüglich bis spätestens zu dem Zeitpunkt, in welchem der Eingang der Annahme unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf, durch eine schriftliche Bestätigung/Rechnung, die insbesondere den Beginn und das Ende des Aufenthaltes, die Anzahl der Teilnehmer und den Gesamtrechnungsbetrag enthält. Erklärungen, die dem Anmelder gegenüber abgegeben werden, gelten auch allen anderen Teilnehmern gegenüber als abgegeben.

2. Leistungen und Preise

- 2.1. Die im Preis eingeschlossenen Leistungen sowie die Höhe des Preises richten sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausschreibungen und Preislisten. Die Benutzung von hauseigenen Anlagen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Programmen können nur im Rahmen der ausgeschriebenen Gemeinschaftsprogramme und innerhalb der betriebsbedingten Möglichkeiten erfolgen.

3. Bezahlung / Aufwandsentschädigung

- 3.1. Bitte überweisen Sie innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Erhalt unserer schriftlichen Bestätigung/Rechnung die auf der Bestätigung/Rechnung ausgewiesene Anzahlung des Gesamtrechnungsbetrages auf das angegebene Konto. Liegen Zeitpunkt der Buchung und Anreise weniger als 5 Tage auseinander, ist die Anzahlung sofort fällig. Die Anzahlungspauschale für Übernachtungen im Fass und im Apartment beträgt 25%, für alle anderen Leistungen 25%. Der Restbetrag ist bei Antritt der gebuchten Belegung unmittelbar zur Zahlung fällig. Die bereits erfolgte Zahlung ist durch geeignete Belege (z. B. Überweisungsbeleg) beim Check-in nachzuweisen. Wird die Anzahlung nicht oder verspätet geleistet, führt dies nicht automatisch zur Aufhebung / Stornierung Ihres mit uns geschlossenen Reisevertrags. Diesbezüglich gilt Punkt 5. der AGB.
- 3.2. Bitte beachten Sie, dass bei Gruppenbelegungen die Zahlungen für alle Teilnehmer gemeinsam erfolgen müssen. Einzelzahlungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für die Anzahlung.
- 3.3. Für den Fall, dass bei Antritt des Aufenthaltes die volle Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages nicht in geeigneter Form nachgewiesen wird, kann der KommunalService Flossenbürg die Erbringung der Leistung verweigern. Dies gilt nicht, wenn dem KommunalService Flossenbürg bei Antritt des Aufenthaltes eine Sicherheit in Höhe des Restrechnungsbetrages geleistet wird.

- 3.4. Vor dem Check-Out aus unseren Mietobjekten muss die Bettwäsche sämtlicher Betten komplett durch Sie abgezogen werden. Ein entsprechender Nachweis ist in der Rezeption z. B. durch ein Foto zu erbringen. Wurden die Betten nicht abgezogen oder fehlt der entsprechende Nachweis, ist der Kommunalservice berechtigt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Diese richtet sich nach der aktuellen Preisliste, welche in der Rezeption ausliegt.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Abweichungen einzelner Leistungen vom Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Aufenthalts nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsrechte für den Fall, dass die geänderten Leistungen mit Mängel behaftet sind, bleiben unberührt. Soweit Leistungsänderungen nicht nur geringfügig sind, werden wir Sie hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.2. Nach Vertragsabschluss mit einem Vertragspartner notwendig werdende Preisänderungen können wir vornehmen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Belegungstermin mehr als 3 Monate liegen. Die Höhe der Preisänderung treffen wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Betragen derartige Preisänderungen mehr als 10% des Rechnungsbetrages, sind Sie berechtigt innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Kosten werden Ihnen in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt. Soweit Sie Ihr Rücktrittsrecht innerhalb von 10 Tagen nicht ausüben, wird die Preisänderung für Sie und uns verbindlich.

5. Aufhebung des Vertrages durch den Teilnehmer; Ersatzpersonen

- 5.1. Eine Aufhebung des Vertrages / Stornierung ist grundsätzlich nur in Schrift- oder Textform möglich. Dazu kann z.B. auch eine formlose Mail mit entsprechendem Inhalt an camping@freizeit-gaisweiher.de gerichtet werden. Wird der Aufenthalt in der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher nicht angetreten bzw. wird die von Ihnen gebuchte Belegung storniert, beträgt unser pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren in der Regel pro Teilnehmer:

bis zum 15. Tag vor Belegungsbeginn: kostenfrei

zwischen 14. und 8. Tag vor Belegungsbeginn: 50% pauschalierte Stornogebühr

ab 7 Tage vor Belegungsbeginn: 100,00% pauschalierte Stornogebühr

Bei Nichtantritt oder verspäteter Anreise: 100,00% pauschalierte Stornogebühr

Der Prozentwert der pauschalierten Stornogebühr, bezieht sich auf den Gesamtbetrag der verbindlich abgeschlossenen Buchung/Reservierung. Etwaige Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung der freigewordenen Plätze werden angerechnet.

- 5.2. Bei Gruppenbelegungen ab 10 Teilnehmer sind geringfügige Unterschreitungen (bis zu 10% der von Ihnen angemeldeten Zahl) der gebuchten Plätze zulässig, ohne dass wir Ihnen für die Nichtbelegung Kosten in Rechnung stellen. Bis zum Belegungsbeginn kann jeder angemeldete Teilnehmer seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte übertragen. Wir können dem Wechsel der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den in den Ausschreibungen enthaltenen Erfordernissen nicht entspricht. Soweit wir dem Wechsel widersprechen müssen, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 5.1.
- 5.3. Sie verpflichten sich bei Anreise / während Ihres Aufenthaltes an die aktuell geltenden Infektionsschutzgesetze / Infektionsschutzbestimmungen / Infektionsschutzverordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern zu halten. Dies gilt auch für anlageninterne Regelungen zum Zwecke des Infektionsschutzes. Über die für Ihren Aufenthaltszeitraum geltenden Regelungen und Bestimmungen haben Sie sich selbstständig und rechtzeitig, wenn nötig vor verbindlicher Buchung, zu informieren. Ist Ihnen eine Anreise / ein Aufenthalt aufgrund oben genannter Bestimmungen nicht möglich, haben Sie uns dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Es gelten die Stornobedingungen unter Punkt 5.1. Wenn

durch behördliche oder gesetzliche Auflagen im Buchungszeitraum Gebiete gesperrt sind oder die touristische Vermietung untersagt ist (z.B. Pandemie) können unsere Gäste kostenfrei stornieren.

6. Nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen

- 6.1. Nehmen Sie einzelne Leistungen nicht ganz oder nur teilweise in Anspruch, kann Ihnen hierfür keine Kostenrückerstattung gewährt werden.
- 6.2. Auch bei Beeinträchtigung des Urlaubs oder des Mietobjekts durch höhere Gewalt (Algenverschmutzung, Feuer, Kernenergie, terroristische Gewalthandlungen, unvorhergesehener Baulärm, schlechtes Wetter, Kälte o.ä.) haftet der Vermieter nicht. In solchen Fällen gehen entstehende Mehr- und Mietkosten zu Lasten des Mieters.

7. Kündigung durch den KommunalService Flossenbürg

Nach Belegungsbeginn können wir ohne Einhaltung einer Frist den jeweiligen Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Aufenthaltes ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer gegen die zum Zeitpunkt seines Aufenthalts aktuelle Platz- und Badeordnung der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher verstößt. Die aktuelle Platz- und Badeordnung, sowie diese AGBs sind jederzeit unter „www.freizeit-gaisweiher.de“ abrufbar. Sprechen wir eine Kündigung aus, behalten wir den Anspruch auf Zahlung des in Rechnung gestellten Preises, lassen jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen, die wir aus einer eventuellen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen.

8. Gewährleistung

8.1. Abhilfe

Stellen Sie im Zusammenhang mit den von Ihnen gebuchten Räumlichkeiten erhebliche Mängel fest oder werden sonstige Leistungen in den wesentlichen Teilen nicht vertragsgemäß erbracht, können Sie Abhilfe in angemessener Frist verlangen. Wenden Sie sich dazu bitte an die Rezeption der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher. Wir sind berechtigt, auch Abhilfe in der Weise zu schaffen, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen. Wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, können wir eine Abhilfe auch verweigern. Sie können die von uns zur Abhilfe angebotene Ersatzleistung ablehnen, wenn Ihnen die Annahme der Ersatzleistung aus wichtigem und unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigenden Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere dann, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt des gebotenen Aufenthaltes erheblich beeinträchtigt werden würde.

8.2. Minderung des Preises

Wenn trotz Ihres Abhilfeverlangens die Leistung oder die von Ihnen angenommene Ersatzleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, können Sie eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen.

8.3. Rückgängigmachung des Vertrages

Leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder müssen wir erklären, dass eine Abhilfe nicht möglich ist und wird der Vertrag infolge der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag schriftlich kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, haben Sie an uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Preises zu entrichten, sofern diese Leistungen nicht völlig wertlos waren.

8.4. Verletzen wir schuldhaft unsere vertraglichen Pflichten, sind wir Ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit lediglich leicht fahrlässiges Handeln vorliegt.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 9.1. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
- 9.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder für die Beschädigung von Wertgegenständen auf dem Gelände der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher wird von uns nur übernommen, wenn diese Gegenstände der einem Mitarbeiter in der Rezeption ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegenüber unserem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 9.4. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden möglichst gering zu halten. Deshalb sind Sie insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Kommen Sie schuldhaft diesen Verpflichtungen nicht nach, stehen Ihnen Ansprüche bei Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht mehr zu. Seite 5 von 6

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ihre Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertrag müssen Sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Schadenseintrittes in der Rezeption der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher melden. In Ihrem eigenen Interesse sollte dies schriftlich erfolgen. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsabschluss gilt diese Anmeldepflicht nicht. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

12. Sonstige Vereinbarungen hinsichtlich der verpflichtenden Teilnehmer und Beleger

- 12.1. Sie sind verpflichtet, die Ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sowie die von Ihnen benutzten Anlagen und Einrichtungen pfleglich und mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die für die Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher geltende Platz- und Badeordnung, sowie Benutzungshinweise zu befolgen. Dies gilt insbesondere für das generelle Rauchverbot in Gebäuden auf dem gesamten Betriebsgelände. Schuldhaft verursachte Schäden einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden sind von Ihnen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 12.2. Als Beleger haben Sie für die Erfüllung von Aufsichtspflichten selbst und auf eigene Rechnung Sorge zu tragen, um sicherzustellen, dass die Aufsicht im notwendigen Umfang und von qualifizierten Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl ausgeübt wird.
- 12.3. Das Einbringen von Waffen oder Anscheinswaffen, gefährlichen oder verbotenen Gegenständen oder Substanzen (vor allem solche die dem BtMG, NpSG, WaffG, SprengG unterliegen), Feuerwerk, Chemikalien (mit Ausnahme von gesetzlich zugelassenen Zusätzen für Campingtoilette, Zusätzen für Campingspüle und Grillanzündern, welche sicher verwahrt und transportiert werden müssen), Listenhunden, Drohnen oder sonstigen Fluggegenständen, ungeschützten Sportgeräten, und Getränke-Durchlaufkühlern in die Anlage ist ausdrücklich untersagt.
- 12.4. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Anlage mit betriebsunsicheren, nicht versicherten oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern die der FZV oder eKFV unterliegen oder bei denen die Frist zur Hauptuntersuchung gem. StVZO um mehr als 2 Monate überschritten wurde. Eine Ausnahme gilt für Wohnwägen oder Wohnmobile, welche zur dauerhaften Nutzung auf einem Dauerstellplatz bestimmt sind und nur zum Beziehen oder Räumen des Stellplatzes bewegt werden.

12.5. Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen können für die Punkte 12.3. und 12.4. der AGB Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind.

13. Gutscheine

Der Ihnen ausgestellte Gutschein, der sich auf eine bestimmte Leistung beziehen kann, behält grundsätzlich den Wert in Euro, den er am Ausstellungstag hatte. Falls sich der Gutschein auf eine bestimmte Leistung bezieht, ist diese auf dem jeweiligen Gutschein vermerkt und nicht für andere von uns angebotene Leistungen einlösbar. Wird durch den KommunalService im Nachhinein eine Preisanpassung der auf dem Gutschein angegebenen Leistung vorgenommen, hat der Reisende die evtl. anfallenden Mehrkosten zu tragen. Eine Auszahlung von Gutscheinen ist grundsätzlich nicht möglich. Wurde der Gutschein gegen Rechnung ausgestellt, ist dieser erst ab vollständiger Begleichung der Rechnung gültig. Der Gutschein ist ab Ausstellungstag grundsätzlich 2 Jahre lang gültig und verfällt nach Ablauf dieser Frist. Ein Recht auf eine zeitliche Verlängerung des Gutscheines besteht nicht. Eventuell mit uns abgesprochene Verlängerungen von Gutscheinen gelten nur, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind.

14. Platz- und Badeordnung

Mit Abschluss einer Buchung/Reservierung in der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher verpflichten Sie sich zur strikten Einhaltung der Platz- und Badeordnung, welche jederzeit unter www.freizeit-gaisweiher.de abrufbar oder den Anschlägen auf dem Betriebsgelände zu entnehmen ist. Insbesondere verpflichten Sie sich zur Einhaltung der Ruhezeiten und deren Regelungen.

15. „KONSUM VON CANNABIS“

In Ausübung unseres Hausrechts weisen wir darauf hin, dass der Konsum von Cannabis auf unserem Campingplatz sowie in der gesamten Freizeitanlage verboten ist, d.h. jeglicher Konsum von Cannabis ist während Ihres Aufenthalts im gesamten Areal zu unterlassen. Verstöße gegen dieses Verbot können zur sofortigen Beendigung Ihres Aufenthalts führen.“

16. Verlust von Miet- und Leihgegenständen oder Schlüsseln

16.1. Bei Verlust von Miet- und Leihgegenständen bzw. von ausgegebenen Schlüsseln, ist grundsätzlich deren Neuanschaffungswert zzgl. anfallender Neben- sowie Folgekosten zu ersetzen.

16.2. Für folgende Gegenstände sind dies pauschal:

Ausgegebene Schlüsselkarten (Chipkarten) für Sanitärgebäude oder Schranke: 20,00€

Ausgegebene Schlüssel für Fässer und Apartments: 50,00€

Andere als der unter 16.2. genannten Schlüssel oder Gegenstände: Siehe 16.1.

17. Mündliche Abreden, salvatorische Klausel

17.1. Mündliche Absprachen können wir nur anerkennen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

17.2. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Flossenbürg, den 01.05.2025

KommunalService Flossenbürg AÖR

Der Vorstand